



Regierungsrat

Luzern, 30. Oktober 2017

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 435

Nummer: A 435
Protokoll-Nr.: 1175
Eröffnet: 30.10.2017 / Finanzdepartement

Anfrage Brücker Urs und Mit. über eine politisch ausgewogene Zusammensetzung der Projektsteuerung der Aufgaben- und Finanzreform 2018

Zu Frage 1: Stimmt es, dass in der gesamten Projektorganisation keine Kantonsratsvertreter der Parteien SP, Grüne und Grünliberale Einsitz nehmen?

vgl. Antwort zu Frage 2

Zu Frage 2: Hält es der Regierungsrat für richtig, dass drei von sechs im Parlament vertretene politischen Parteien bei der Ausarbeitung dieser für den ganzen Kanton strategisch sehr bedeutsamen Vorlagen nicht vertreten sind?

Bei der Aufgaben- und Finanzreform 18 (AFR18) handelt es sich um ein Projekt, welches der Kanton und die Gemeinden partnerschaftlich erarbeiten. Gemäss der Absichtserklärung zur Zusammenarbeit des Kantons und der Gemeinden zwischen dem Regierungsrat des Kantons Luzern und dem Verband Luzerner Gemeinden (VLG) gilt dabei der VLG als Ansprech- und Verhandlungspartner für solche Projekte.

Beim Projekt AFR18, welches 2015 startete, sind in der Projektsteuerung, in der Projektleitung und in den Teilprojekten insgesamt über 30 Personen involviert. Dabei wurde auf eine paritätische Zusammensetzung von Kantons- und Gemeindevertretern geachtet sowie auf die Sicherstellung der notwendigen inhaltlichen und fachspezifischen Kenntnisse. Wie in vergleichbaren Projekten üblich (Finanzreform 08, stark.lu, Wirkungsbericht Finanzausgleich), entscheidet unser Rat über die Projektorganisation. Der Kanton bestellt dabei die kantonalen Vertreterinnen und Vertreter ausschliesslich nach fachlichen Kriterien und entsprechend der Departementszuständigkeit. Im vorliegenden Fall haben deshalb der Finanzdirektor und der für Gemeindefragen zuständige Justiz- und Sicherheitsdirektor in der Projektsteuerung Einsitz und die Vertreterinnen und Vertreter der entsprechenden Departemente in der Projektleitung. Auf Stufe Teilprojekte sind seitens des Kantons Fachpersonen aus den Departementen vertreten. Die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden werden vom VLG nominiert. In den Steuerungsgremien sind vornehmlich Personen des VLG-Vorstandes vertreten. Der VLG achtet dabei darauf, in den Projekten neben den fachlichen Kriterien auch die Regionen ausgewogen zu berücksichtigen. Inwiefern bei dieser Nomination auch parteipolitische Überlegungen zum Tragen kommen, entzieht sich unserer Kenntnis. Ergänzend ist weiter festzuhalten, dass die parteipolitische Zusammensetzung in den Gemeinderäten nicht derjenigen des Kantonsrates entspricht. Bei Projekten wie zum Beispiel der AFR18 wird die Projektorganisation, nach der Nomination der VLG-Vertretungen, formell von unserem Rat eingesetzt. Mit

diesem Vorgehen wollen wir die fachliche Qualität der Projektarbeiten sicherstellen. Eine parteipolitische Betrachtung steht in dieser Phase nicht im Vordergrund.

Nach Abschluss der Projektarbeiten wird das Projekt AFR18 in den politischen Prozess übergehen. Nach derzeitigem Projektplan ist eine Vernehmlassung im Frühjahr 2018 vorgesehen. Die Botschaft würde dann im Herbst 2018 von unserem Rat verabschiedet und Ende 2018 in der zuständigen Kommission Ihres Rates behandelt. Die Lesungen in Ihrem Rat sind im Zeitraum Januar bis März 2019 vorgesehen.

Zu Frage 3: Die Stadt Luzern ist mit Beobachterstatus im Projekt vertreten, ohne Stimmrecht. Was heisst dieser Status konkret und muss davon ausgegangen werden, dass die Interessen des mit Abstand grössten Luzerner Gemeinwesens nicht einfließen werden?

Wie oben erwähnt, ist der VLG für die Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und Kanton der Ansprechpartner des Kantons. Weil die Stadt Luzern nicht mehr Mitglied des VLG ist, musste eine Lösung gefunden werden, um die Stadt trotzdem im Projekt einzubinden. Dieser Einbezug ist aufgrund der Grösse und Wichtigkeit der Stadt Luzern auch bei den anderen Gemeinden unbestritten. Mit dem Beobachterstatus kann die Stadt Luzern ihre Argumente ebenfalls einbringen. Sie hat allerdings kein Stimmrecht. Da wir in den Projektarbeiten aber in der Regel einen Konsens anstreben und die Entscheide nicht mittels Abstimmungen gefällt werden, hat dieser Beobachterstatus de facto eine untergeordnete Bedeutung.

Zu Frage 4: Wie sind/werden die Regionalentwicklungsträger, welchen in gewissen Bereichen (z. B. Raumplanung) wichtige Aufgaben übertragen wurden, eingebunden?

Die regionalen Entwicklungsträger sind insbesondere für Fragen der Raumplanung und der Regionalentwicklung zuständig. Diese Themen sind bei der Aufgabenteilung sowie dem Finanzausgleich nachgelagert. Es ist deshalb sinnvoller, wenn die Gemeinden über den VLG und nicht über die Regionalentwicklungsträger im Projekt eingebunden sind.

Zu Frage 5: Sieht der Regierungsrat die Möglichkeit, die Projektorganisation noch kurzfristig anzupassen und hinsichtlich der politischen Ausgewogenheit gemäss seinem erteilten Projektauftrag zu erweitern/anzupassen?

Nein. Das Projekt ist schon weit fortgeschritten. Die Kantons- und Gemeindevertreter haben in rund zweijähriger Arbeit eine breite Auslegeordnung vorgenommen. Zahlreiche Ergebnisse liegen bereits vor. Um das Projekt innerhalb des oben skizzierten Zeitplans abschliessen zu können, ist für uns eine Anpassung der Projektorganisation zum jetzigen Zeitpunkt nicht zweckmässig. Die politische Würdigung des Projekts wird jedoch im Anschluss an die Projektarbeiten in den vorberatenden Kommissionen und in Ihrem Rat erfolgen.